

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Segelfreizeit 2027

Stand 25. September 2026

Veranstalterin	Evangelische Gesamtkirchengemeinde Diez-Esterau
Anschrift	Gemeindebüro, Mittelstraße 5, 65582 Diez
Freizeitleitung	Pfarrer Ingo Lüderitz
Kontakt	Telefon 06432 3269 · Ingo.Luederitz@ekhn.de

Diese Bedingungen regeln die Anmeldung und Teilnahme an der Segelfreizeit 2027. Die konkrete Ausschreibung und die Anmeldebestätigung ergänzen diese Bedingungen. Bei Widersprüchen geht die individuell erteilte Anmeldebestätigung vor.

1 Veranstalterin und Anwendungsbereich

Veranstalterin ist die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Diez-Esterau. Die Segelfreizeit ist ein Angebot der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Sie wird nur gelegentlich, nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und ausschließlich einem begrenzten Kreis von Jugendlichen aus der kirchlichen Jugend- und Konfirarbeit angeboten. Auf dieser Grundlage finden die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gemäß § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB keine Anwendung.

Sollte die Freizeit später öffentlich angeboten oder in anderer Weise durchgeführt werden, muss vor der Verwendung dieser Bedingungen erneut geprüft werden, ob Pauschalreiserecht gilt.

2 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Online-Vormerkung dient zunächst der Erfassung des Teilnahmewunsches und ist noch kein Vertragsschluss. Ein verbindliches Angebot wird durch die vollständig ausgefüllte Anmeldung in Textform oder durch das unterschriebene Anmeldeformular abgegeben. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Zustimmung der sorgeberechtigten Person erforderlich. Bei gemeinsamer Sorge stellt die anmeldende Person sicher, dass die weitere sorgeberechtigte Person zustimmt. Die Veranstalterin kann hierfür einen Nachweis verlangen.

Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der Anmeldebestätigung der Veranstalterin in Textform zustande. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Maßgeblich sind insbesondere die verfügbaren Plätze, die Eignung der Freizeit für die teilnehmende Person und eine verantwortbare Gruppenzusammensetzung.

3 Leistungen und Änderungen

Umfang und Preis der Leistungen ergeben sich aus der Ausschreibung und der Anmeldebestätigung. Die geplante Fahrtroute und einzelne Programmpunkte sind nicht garantiert. Die Schiffsführung und die Freizeitleitung dürfen Route, Häfen, Zeiten und Programm ändern, wenn Wetter, Tide, Sicherheit, behördliche Vorgaben oder andere sachliche Gründe dies erfordern. Gleichwertige Ersatzangebote sind zulässig, soweit der Gesamtcharakter der Freizeit erhalten bleibt.

Erhebliche Änderungen werden den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern unverzüglich mitgeteilt. Die gesetzlichen Rechte bei einer wesentlichen Abweichung bleiben unberührt.

4 Teilnahmebeitrag und Zahlung

Mit Zugang der Anmeldebestätigung wird eine Anzahlung von 100 Euro pro teilnehmender Person fällig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen auf das in der Bestätigung genannte Konto zu zahlen und wird auf den Teilnahmebeitrag angerechnet. Der Restbetrag ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Freizeit fällig. Bei

einer Anmeldung innerhalb von acht Wochen vor Beginn ist der gesamte Teilnahmebeitrag innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldebestätigung, spätestens jedoch vor Reisebeginn, zu zahlen.

Gerät die zahlungspflichtige Person in Verzug, kann die Veranstalterin nach einer Mahnung und einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5 Kein gesetzliches Widerrufsrecht

Für Verträge über Freizeitbetätigungen mit einem festgelegten Termin oder Zeitraum besteht bei einer Anmeldung im Fernabsatz grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht (§ 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB). Die Rücktrittsmöglichkeit nach Abschnitt 6 bleibt davon unberührt.

6 Rücktritt durch die teilnehmende Person

Ein Rücktritt ist jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich und soll aus Beweisgründen in Textform erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang bei der Veranstalterin.

Im Fall des Rücktritts kann die Veranstalterin Ersatz für die bis dahin tatsächlich entstandenen und nicht mehr vermeidbaren Aufwendungen verlangen. Angerechnet werden ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung des Platzes. Die Forderung ist auf den Teilnahmebeitrag begrenzt und wird auf Wunsch nachvollziehbar erläutert. Der zurücktretenden Person bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Wird eine geeignete Ersatzperson vorgeschlagen, entscheidet die Veranstalterin nach den Teilnahmevoraussetzungen und der Gruppenzusammensetzung über deren Aufnahme. Bei vollständiger Ersatzbelegung werden nur tatsächlich entstehende zusätzliche Verwaltungskosten berechnet.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

7 Absage durch die Veranstalterin

Die Veranstalterin kann die Freizeit absagen, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen wird die Absage spätestens 20 Tage vor Beginn erklärt.

Eine Absage ist außerdem möglich, wenn unvermeidbare außergewöhnliche Umstände die sichere oder verantwortbare Durchführung unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen. Die Veranstalterin informiert hierüber unverzüglich. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden in diesen Fällen vollständig und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Absage erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

8 Teilnahmevoraussetzungen und Mitwirkungspflichten

Voraussetzungen für die Teilnahme sind insbesondere:

- die in der Ausschreibung genannte Altersgruppe und Zugehörigkeit zum angesprochenen Teilnehmerkreis,
- sichere Schwimmfähigkeit von mindestens 15 Minuten ohne Hilfsmittel,
- gesundheitliche Eignung für eine mehrtägige Segelfreizeit mit Übernachtung an Bord,
- vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, Unterstützungsbedarf und regelmäßig benötigten Medikamenten,
- die erforderlichen Ausweisdokumente, Krankenversicherungsnachweise und sonstigen Reiseunterlagen.

Änderungen gesundheitlicher oder persönlicher Umstände, die für Betreuung oder Sicherheit erheblich sein können, müssen der Freizeitleitung bis zur Abreise mitgeteilt werden. Die Veranstalterin prüft gemeinsam mit den Sorgeberechtigten, ob und unter welchen Bedingungen eine verantwortbare Teilnahme möglich ist. Eine Behinderung oder chronische Erkrankung führt nicht automatisch zum Ausschluss.

9 Medikamente und medizinische Versorgung

Benötigte Medikamente müssen in ausreichender Menge, eindeutig beschriftet und zusammen mit schriftlichen Dosierungs- und Anwendungshinweisen mitgegeben werden. Das Betreuungsteam darf im vereinbarten Umfang an die Einnahme erinnern oder dabei unterstützen, übernimmt aber keine ärztliche oder pflegerische Behandlung.

In dringenden Fällen darf die Freizeitleitung medizinische Hilfe veranlassen, wenn eine sorgeberechtigte Person nicht rechtzeitig erreichbar ist. Dies ersetzt keine gesondert erforderliche Einwilligung in medizinische Maßnahmen. Die Sorgeberechtigten werden so schnell wie möglich informiert.

10 Aufsicht, Regeln und vorzeitiger Ausschluss

Den Anweisungen der Freizeitleitung, des Betreuungsteams und der Schiffsführung ist Folge zu leisten, soweit sie der Sicherheit, dem geordneten Zusammenleben oder der Durchführung der Freizeit dienen. Es gelten die vorab mitgeteilten Gruppen-, Sicherheits- und Bordregeln.

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann die Veranstalterin nach einem Gespräch und, soweit vertretbar, nach einer Abmahnung die weitere Teilnahme beenden. Bei einer akuten Gefährdung, Gewalt, schwerem Mobbing, dem Besitz oder Konsum illegaler Drogen oder einem vergleichbar schweren Vorfall ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Sorgeberechtigte müssen die minderjährige Person nach Aufforderung unverzüglich abholen oder einer abgestimmten Rückreise zustimmen.

Zusätzliche Rückreisekosten sind nur zu ersetzen, soweit die ausgeschlossene Person den Grund zu vertreten hat und die Kosten rechtlich zurechenbar sind. Für nicht mehr erbrachte Leistungen wird der Teilnahmebeitrag unter Abzug ersparter Aufwendungen erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11 Schutz vor Gewalt

Für die Freizeit gelten das Gewaltpräventionsgesetz, die Schutzstandards und das Schutzkonzept der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie das örtliche Schutzkonzept. Die eingesetzten Mitarbeitenden werden nach den geltenden Vorgaben ausgewählt, geschult und zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet. Erforderliche erweiterte Führungszeugnisse werden nach den gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen geprüft. Beschwerden und Verdachtsmomente werden über die vorgesehenen Meldewege bearbeitet. Die zuständigen Ansprechpersonen werden vor Beginn der Freizeit bekannt gegeben.

12 Versicherung und Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung für sonstige Schäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit kirchliche Sammelversicherungen greifen, besteht Versicherungsschutz nur im Umfang der jeweiligen Versicherungsbedingungen. Dieser ersetzt insbesondere keine eigene Kranken-, Auslandsreise-Kranken-, Reisegepäck- oder Reiserücktrittskostenversicherung. Der Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände wird nur nach den gesetzlichen Haftungsregeln ersetzt. Wertgegenstände sollen daher nur mitgenommen werden, wenn sie unbedingt benötigt werden.

13 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nach dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) verarbeitet, soweit dies für Anmeldung, Vorbereitung, Durchführung, Abrechnung und Nachbereitung der Freizeit oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten erforderlich ist. Erforderliche Daten können zweckgebunden an Leistungsträger, Versicherungen, medizinische Stellen oder Behörden übermittelt werden.

Gesundheitsdaten werden nur verarbeitet, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine wirksame Einwilligung erteilt wurde. Eine ausführliche Datenschutzhinweisung wird vor Abgabe der verbindlichen Anmeldung bereitgestellt. Einwilligungen, die für die Vertragsdurchführung nicht erforderlich sind, werden freiwillig und getrennt eingeholt.

14 Fotos, Videos und Veröffentlichungen

Die Anfertigung oder Veröffentlichung von Fotos und Videos zu Öffentlichkeits- oder Erinnerungszwecken ist nicht Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen. Soweit hierfür eine Einwilligung erforderlich ist, wird sie gesondert und freiwillig eingeholt. Eine verweigte oder widerrufenen Einwilligung hat keine Nachteile für die Teilnahme.

15 Beanstandungen und Erreichbarkeit

Probleme oder Beanstandungen sollen während der Freizeit unverzüglich der Freizeitleitung mitgeteilt werden, damit nach Möglichkeit Abhilfe geschaffen werden kann. Gesetzliche Ansprüche werden durch eine unterbliebene Mitteilung nur eingeschränkt, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Vor der Abreise erhalten die Sorgeberechtigten eine Notfallnummer.

16 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Minderjährigen, bleiben unberührt. Änderungen oder Ergänzungen individueller Absprachen sollen aus Beweisgründen in Textform festgehalten werden.